

Bekanntmachung

-Bauleitplanung-

Der Gemeinderat der Gemeinde Anzing erlässt zur Sicherstellung der Planung für den Bebauungsplan Nr. 59 „Anzing Süd West“ folgende Veränderungssperre als Satzung:

S A T Z U N G

über den Erlass einer Veränderungssperre
für ein Grundstück im Geltungsbereich
des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 59 „Süd-West“

Die Gemeinde Anzing erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Gemeinderat der Gemeinde Anzing hat am 07.10.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Süd-West“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 59 „Süd-West“ mit folgendem Grundstück der Gemarkung Anzing:

164/16

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 07.10.2025, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich ist in dem anliegenden Lageplan rot umrandet dargestellt.

§ 2

Rechtswirkungen und Ausnahmen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich (§ 1) der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 3 In- und Außerkrafttreten

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 59 „Süd-West“ in Kraft getreten ist, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB).

Anzing, den 13.10.2025


Kathrin Alte
Erste Bürgermeisterin



Ortsüblich bekanntgemacht
durch Veröffentlichung auf der
Homepage der Gemeinde
Anzing und durch
Anschlag an der Amtstafel
vom 13.10.2025 bis
14.11.2025
I.A.

Finauer

Lageplan zur Veränderungssperre vom 07.10.2025 für ein Grundstück im zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 59 „Süd-West“



Anzing, den 13.10.2025


Kathrin Alte
Erste Bürgermeisterin